

Anlage 3

Rot = gesetzliche Festlegung

Blau = Festlegung der Stadt Dessau-Roßlau

Gelber Kasten = Erläuterungen zu einzelnen Festlegungen

Lila = Arbeitshinweise

Auszug aus der Bewertungsrichtlinie der Stadt Dessau-Roßlau

Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung

Gem. 5.9 der BewertRL LSA werden Vermögensgegenstände, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Dabei sind nur Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, welche sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befinden.

Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden

Nach dem Rundbrief des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2008 wurde eine Wertaufgriffsgrenze i. H. v. 3.000 EUR netto für die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen eingeführt. Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert sind bei der Inventur zu erfassen und im Bestandsverzeichnis aufzulisten, jedoch ausschließlich mit ihrer Mengenangabe. Eine Bewertung dieser Vermögensgegenstände sowie eine Darstellung in der Eröffnungsbilanz erfolgt nicht. Die 3.000 EUR - Grenze stellen dabei die ursprünglichen (historischen) Anschaffungskosten dar.

Diese Regelung durch den Verordnungsgeber erfolgte auf Grund der Erkenntnis, dass der Aufwand für die Erfassung und Bewertung dieser Vermögensgegenstände in keinem angemessenen Verhältnis zur Bilanzsumme (ca. 1 bis 2 v. H.) steht. Im Übrigen wird unterstellt, dass es keine beweglichen Vermögensgegenstände gibt, welche vor dem 01.01.1991 angeschafft wurden und noch eine Restnutzungsdauer aufweisen. Davon bleiben die Regelungen zur Bewertung der Kunst- und Kulturgüter unberührt.

A. Erfassung und Bewertung von beweglichen Anlagevermögen vor dem 01.01.2011

Auf Grund der o. g. Wertaufgriffsgrenze i. H. v. 3.000 EUR netto wird bei der Erstinventur und Bewertung wie folgt vorgegangen:

1. Nach der bisherigen Verwaltungsanordnung Nr. 09 Punkt 3.2. ist für jeden Raum ein Inventarverzeichnis (Anlage 1 der VAO 09) sowie ein separates Zimmerinventarverzeichnis (Anlage 2 zur VAO 09) zu führen und nach Punkt 3.5.1 einmal jährlich durch den Inventarverwalter zu überprüfen. Diese Verfahrensweise wird grds. beibehalten. Allerdings entfällt in Zukunft das separate Zimmerinventarverzeichnis (Anlage 2 zur VAO 09) und wird durch das Inventarverzeichnis gemäß Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie ersetzt, welches wiederum je Zimmer zu führen ist.

Die Inventarverzeichnisse für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sind digital zu führen.

2. Bei der Erfassung erfolgt eine Abgrenzung, ob es sich um einen Vermögensgegenstand ober- oder unterhalb der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR handelt. Diese Abgrenzung erfolgt durch den jeweiligen Inventarverwalter. Im Zweifel wird nach Punkt 3 verfahren.

Bei der Abgrenzung werden die Vermögensgegenstände i. d. R. einzeln betrachtet.

Eine Büroeinrichtung besteht aus zwei Bürotischen, zwei Drehstühlen, einem Sideboard, drei Aktenschränken, einem Besprechungstisch, zwei PC-Anlagen mit einem Drucker (Sachgesamtheit) sowie einer Vielzahl von sonstigen Gegenständen (Kaffeemaschine, Tischlampen, Locher etc.). Betrachtet man die Büroeinrichtung in Summe, würde die Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR überschritten werden. Einzeln betrachtet, liegt jedoch jeder Vermögensgegenstand deutlich unter dieser Wertgrenze und wird damit nicht bewertet.

Die Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze werden weiterhin mit der bereits vorhandenen Inventarnummer bis zu ihrem tatsächlichen Bestandsabgang in der Inventarliste geführt. Dies ist in der Spalte „Wertangabe“ mit dem Vermerk „unter 3.000 EUR“ nachzuweisen (vgl. Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie).

Auf Grund von Vereinfachungsgründen erfolgt keine Aufnahme der bis zum 31.12.2010 vorhandenen beweglichen Vermögensgegenstände unterhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR in der Anlagenbuchhaltung, da dies einen unverhältnismäßig hohen Erfassungsaufwand und Datenbestand zur Folge hätte. In diesem Fall sieht der Ordnungsgeber die Bewertung mittels eines Erinnerungswertes nicht vor.

3. Soweit der Vermögensgegenstand nach Einschätzung des Inventarverwalters oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR liegt, erfolgt eine Bewertung mittels Anschaffungskosten abzgl. der bereits angefallenen Abschreibungen. Sind diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Bewertung anhand von vorsichtig geschätzten Zeitwerten auf der Basis von Vergleichspreisen.

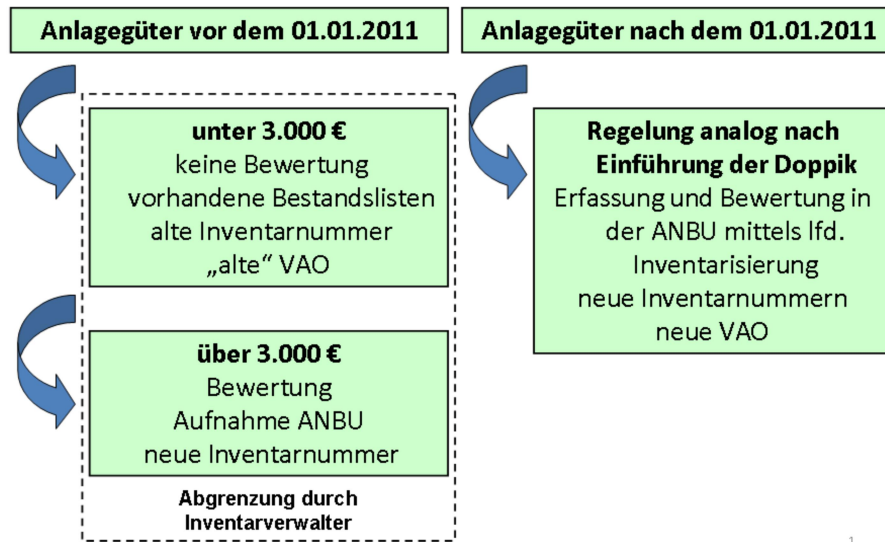
Durch den Inventarverwalter sind, soweit bekannt, die historischen Anschaffungskosten im Inventarverzeichnis mit Angabe der HHStelle und Anschaffungsjahr anzugeben. Ggfls. erforderliche Vergleichspreise werden durch das Projektteam Doppik in Zusammenarbeit mit dem Fachamt ermittelt. Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt zentral durch die Anlagenbuchhaltung.

Zur Ermittlung dieser Vergleichspreise werden keine speziellen Regelungen getroffen, da zunächst das tatsächliche Vorhandensein von Vermögensgegenständen ohne Anschaffungskosten oberhalb von 3.000 EUR netto festgestellt werden muss.

Diese Vermögensgegenstände werden in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Es wird dabei eine neue Inventarnummer durch die Anlagenbuchhaltung vergeben. Im Anschluss erfolgt der Druck eines neuen Inventaretiketts (Barcodeetiketts). Das wird dem Inventarverwalter zugesandt und durch diesen am Vermögensgegenstand angebracht. Dabei ist das alte Inventaretikett zu entfernen.

4. Die DV-Technik, Kopierer (u.a. Etagenkopierer) und Faxgeräte werden zentral für die gesamte Verwaltung sowie die nachgeordneten Einrichtungen erfasst und bewertet. Hierzu wurden separate Regelungen getroffen und mit der Bewertungsrichtlinie Teil "Hard- u. Software" (DR/BV/490/2010/II-20) beschlossen.
5. Die o. g. Regelungen gelten nicht für den Tierbestand im Tierpark Dessau. Zur Erfassung und Bewertung von Tierbeständen ist die Bewertungsrichtlinie Teil "Bewegliches Anlage-vermögen - TIERE" (BV/199/2014/II-20) anzuwenden.

Zusammenfassung



B. Erfassung und Bewertung von beweglichen Anlagevermögen ab dem 01.01.2011

Ab dem 01.01.2011 wird die laufende Inventarisierung für den Bereich des beweglichen Anlagevermögens eingeführt. Dabei werden alle beweglichen Vermögensgegenstände (über der Wertgrenze von 150 EUR netto), die aus dem Vermögenshaushalt angeschafft wurden, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG's) nach § 40 Abs. 2 KomHVO (ehem. § 40 Abs. 1 S. 6 GemHVO i.V.m. Nr. 4.1 Buchst. h) BewertRL LSA i.V.m. § 6 Abs. 2 bzw. 2a EStG) stellen bei der Inventarisierung einen Sonderfall der Abschreibungen dar.

Bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern handelt es sich um Anlagevermögensgegenstände

- die selbständig genutzt werden können,
Der Vermögensgegenstand muss für sich allein eine Funktion erfüllen können, z. B. Stuhl oder Digitalkamera. Er ist einer selbständigen Nutzung nicht fähig, wenn er nach seiner betrieblichen Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Vermögensgegenständen genutzt werden kann und die in den Nutzungszusammenhang eingefügten Vermögensgegenstände technisch aufeinander abgestimmt sind.

So ist beispielweise ein PC nur die Summe seiner internen Bauteile und des Gehäuses. Tastatur, Drucker und Scanner sind jedoch nicht selbständig ohne den PC nutzbar. CD's und USB-Sticks gelten als selbständig nutzbar, da sie ihre Funktion als Datenspeicher auch ohne andere Geräte erfüllen können. Ein Multifunktionsgerät, bestehend aus z. B. Drucker mit eingebautem Fax und Scanner ist auch ohne PC und damit selbständig nutzbar.

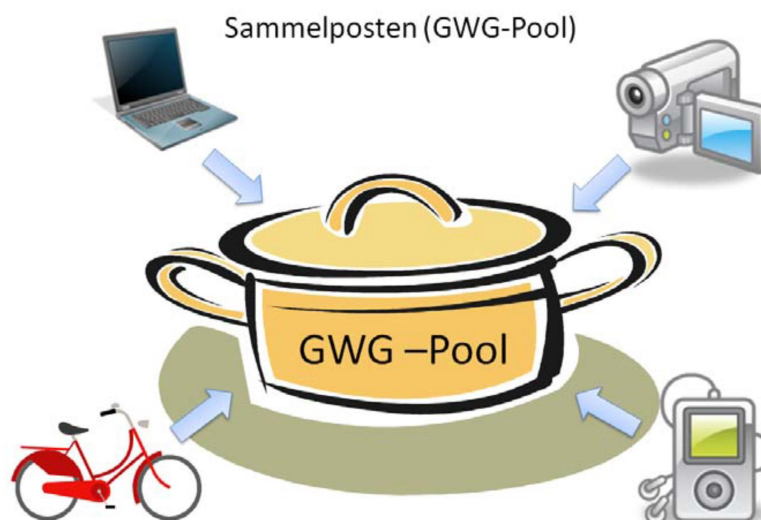
- beweglich sind,
Es muss sich um greifbare, körperliche Vermögensgegenstände handeln, die nicht fest an einem Platz gebunden sind wie z. B. Bücher, Notebook. Nicht beweglich sind dagegen Grundstücke sowie dessen Bestandteile und Zubehör sowie immaterielle Vermögensgegenstände.
- einer Abnutzung unterliegen
Der Vermögensgegenstand muss einem gewissen Verschleiß unterliegen und darf nicht dauerhaft die gleiche Konsistenz haben. Nicht abnutzbar sind z. B. Kunstgegenstände.
- und deren AHK's 1.000 EUR netto nicht übersteigen.

Die o. g. geringwertigen Wirtschaftsgüter sind im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand zu behandeln (sog. Verbrauchsfiktion), soweit deren Wert die Grenze von **150 EUR netto nicht übersteigt** (§ 40 Abs. 2 KomHVO). Eine Inventarisierung dieser Vermögensgegenstände ist nicht erforderlich.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, **deren AHK's 150 EUR netto, aber nicht 1.000 EUR netto übersteigen**, sind in einem Sammelposten aufzunehmen, der ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung gleichmäßig mit jeweils 1/5 jährlich abzuschreiben ist (§ 40 Abs. 2 KomHVO). Die Abschreibung der Vermögensgegenstände erfolgt auf einen Erinnerungswert.

Verbrauchsfiktion als Aufwand buchen § 40 Abs. 2 KomHVO	Geringwertiges Wirtschaftsgut Pauschal- abschreibung fünf Jahre, im Sammelposten § 40 Abs. 2 KomHVO	"Normale" AfA nach Tabelle § 40 Abs. 1 KomHVO
0 EUR	150 EUR	1.000 EUR

Vereinfachte Darstellung des Sammelpostens



Für jedes Produkt (vorher Unterabschnitt) wird für jedes Haushaltsjahr ein GWG-Pool eingerichtet. Für jedes GWG im GWG-Pool wird eine separate Inventarnummer vergeben. Dadurch ist die eindeutige Zuordnung der Abschreibungen zu den jeweiligen Produkten und damit Teilhaushalten bzw. Kostenstellen möglich. Weiterhin wird eine Anlageart „BGA GWG-Pool“ mit einer Nutzungsdauer von fünf Jahren sowie eine Anlageart „Zuweisungen / Zuschüsse für BGA GWG-Pools“ eingerichtet.

Die Zuordnung der Inventarobjekte erfolgt vorerst zu den kameralen Unterabschnitten. Ab dem 01.01.2013 wurden diese auf die Produkte bzw. Kostenstellen umgeschlüsselt.

Der GWG-Pool wird jährlich neu gebildet. D.h. bei einem Abschreibungszeitraum von fünf Jahren bestehen maximal fünf aktive GWG-Pool's je Produkt (vorher Unterabschnitt).

Beispiel:	GWG-Pool 2011 - Produkt 11131
	GWG-Pool 2012 - Produkt 11131
	GWG-Pool 2013 - Produkt 11131
	GWG-Pool 2014 - Produkt 11131
	GWG-Pool 2015 - Produkt 11131

Gegenstände mit AHK's von nicht mehr als 1.000 EUR können dennoch zu den hochwertigen Vermögensgegenständen zählen (also keine GWG's und damit nicht im GWG-Pool nachzuweisen). Voraussetzung dafür ist, dass sie mit mindestens einem weiteren Gut derart technisch und wirtschaftlich verbunden sind, dass die Gegenstände nur in der gemeinsamen Verbindung genutzt werden. Die Gesamtanschaffungskosten müssen dann über der Wertgrenze von 1.000 EUR netto liegen (**sog. Sachgesamtheit**).

Beispiel

Die Stadt erwirbt eine Spiegelreflexkamera im Wert von 800 EUR netto. Dazu wird ein entsprechendes Objektiv im Wert von 250 EUR netto erworben.

Die Kamera sowie das Objektiv für sich gesehen, stellen jeweils Anlagegüter dar, welche die Wertgrenze von 1.000 EUR netto nicht übersteigen. Erst durch das Objektiv, welches zusammen mit der Kamera als Sachgesamtheit genutzt wird, wird die Kamera incl. Objektiv zu einem hochwertigen Wirtschaftsgut, da die Anschaffungskosten nun insgesamt 1.050 EUR netto betragen.

Hochwertige Wirtschaftsgüter

Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR netto werden entsprechend des Grundsatzes der Einzelbewertung und -erfassung einzeln in der Anlagenbuchhaltung inventarisiert und bewertet. Die Festlegung der spezifischen Nutzungsdauern sowie die Klassifizierung der Vermögensgegenstände erfolgt im Anlageartenverzeichnis. Nutzbare Vermögensgegenstände, deren Nutzungsdauer abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert in der Anlagenbuchhaltung geführt.

Gesamtüberblick (GWG)

Geringwertige Wirtschaftsgüter		Abgrenzung
unter 150,00 €	ab 150,01 € bis 1.000 €	ab 1.000,01 €
Buchungen		Buchungen
Buchung der Anschaffung auf Aufwandskonto (KK5) = <u>Verwaltungshaushalt</u> Keine Abschreibung, da bereits sofort Aufwand.	Buchung der Anschaffung auf Anlagekonto 0822 = <u>Vermögenshaushalt</u> Bildung eines Sammelposten Abschreibung 5 Jahre	Buchung bei der Anschaffung auf dem Anlagekonto (Bsp. BGA 0821) Abschreibung gem. ND = <u>Vermögenshaushalt</u>
Beispiele		Beispiele
Kauf eines Behälters zur Aufbewahrung von CDs zum Bruttopreis von 64,90 € bar.	Kauf eines PC-Tisches zum Preis von 200 € brutto in bar.	Kauf einer Raumpflegemaschine für Schulen in bar, Preis 1.340 € brutto
Buchung beim Kauf (doppisch) 5255 Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens an 1831 Kasse 64,90 €	Buchung beim Kauf 0822 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände an 1831 Kasse 200 €	Buchung beim Kauf 0821 BGA an 1831 Kasse 1.340 €
Bezeichnung als „Sofortabschreibung“	Buchung der Abschreibung 5711 Abschreibungen an 0822 Sammelposten 40 €	Buchung der Abschreibung ND 10 Jahre 5711 Abschreibungen an 0821 BGA 134 €

Vereinfachungsregelungen, wie z. B. die Anwendung von Gruppenbewertungen oder von Festwertverfahren für spezielle Bereiche, werden gesondert getroffen.

Die Bewertung des beweglichen Vermögens sowie der Betriebsvorrichtungen in Schulen ist unter Punkt C dieser Bewertungsrichtlinie geregelt.

C. Bewertung des beweglichen Vermögens in Schulen sowie der schulspezifischen Betriebsvorrichtungen

Im Zuge der Erfassung des kommunalen Vermögens ist mit Einführung der Pflichtinventarisierung des beweglichen Vermögens die Betriebs- und Geschäftsausstattung zu bewerten. Für die Schulen werden hierfür folgende Sonderregelungen getroffen.

Bei der Erfassung und Bewertung ist zu unterscheiden, ob es sich um Betriebsvorrichtungen handelt oder um bewegliches Vermögen, da die 3.000 EUR Wertaufgriffsgrenze (bis zum 31.12.2010) und die sonstigen Wertgrenzen (ab dem 01.01.2011) bei den Betriebsvorrichtungen nicht zur Anwendung kommen.

I. Betriebsvorrichtungen

Zu Betriebsvorrichtungen in Schulen zählen z. B. Lehrwerkstätten in Berufsschulzentren (Lehrküchen, Kfz-Werkstätten, Backstuben usw.) oder Chemie-/Physiklabore und Computerkabinette in Grund- und Sekundarschulen bzw. Gymnasien. Voraussetzung zum Vorliegen einer Betriebsvorrichtung ist, dass diese fest mit dem Gebäude verbunden ist.

Beispiel:

In einer Sekundarschule gibt es zwei Unterrichtsräume, die überwiegend für den Physikunterricht genutzt werden.

Ausstattung Raum 1:

15 Schülertische
30 Schülerstühle
1 Lehrertisch
1 Lehrerstuhl
5 Lehrmittelschränke

Das gesamte Mobiliar ist beweglich. Es liegt keine Betriebsvorrichtung vor.

Ausstattung Raum 2:

15 Schülerexperimentiertische
30 Schülerstühle
1 Lehrerexperimentiertisch
1 Lehrerstuhl
5 Lehrmittelschränke

Die Experimentiertische sind fest mit dem Gebäude verbunden und verfügen über Elektroanschlüsse. Der Lehrerexperimentiertisch ist zusätzlich mit einem Wasser und Abwasseranschluss versehen. Es liegt eine Betriebsvorrichtung vor.

Analog zu den sonstigen Unterrichtsräumen werden auch die Betriebsvorrichtungen als Gesamtheit betrachtet. Die jeweilige Lehrwerkstatt, beispielsweise die Lehrküche im Berufsschulzentrum, sollte als ein Anlagegut erfasst und bewertet werden, da die Lehrküche als Ganzes (mit allen Einzelteilen des Mobiliars) demselben Zweck dient und diesen nur als Gesamtheit erfüllen kann.

II. Bewegliches Vermögen

Gem. 4.1 a) der BewertRL LSA sind Vermögensgegenstände grundsätzlich einzeln zu bewerten. Der § 33 der KomHVO und Ziffer 4.2 der BewertRL LSA sehen jedoch Bewertungsvereinfachungsverfahren (Gruppenbewertung und Festwertverfahren) vor.

Eine Gruppenbewertung setzt voraus, dass bewegliche Vermögensgegenstände gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind.

Gleichartig sind Vermögensgegenstände aufgrund ihrer Beschaffenheit, etwa indem sie zur gleichen Anlageart gehören oder die gleiche Funktion besitzen. Vermögensgegenstände mit erheblichen Qualitätsunterschieden sind nicht gleichartig. Die Gleichartigkeit von Vermögensgegenständen verlangt keine Gleichwertigkeit. Jedoch können erhebliche Preisunterschiede für Qualitätsunterschiede und damit gegen eine Gleichartigkeit sprechen. Preisunterschiede von bis zu 20 % sollen noch als geringfügig akzeptiert werden. Die Ermittlung der Gleichartigkeit erfordert einen enormen Zeitaufwand und führt dazu, dass die meisten Vermögensgegenstände aufgrund ihrer Wertunterschiede nicht zu einer Gruppe zusammengefasst werden können. Da bei der Gruppenbewertung der gewogene Durchschnittswert anzusetzen ist, werden in vielen Fällen die Wertgrenzen nicht erreicht und die Anschaffung kann daher nicht über die Anlagenbuchhaltung abgebildet werden.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Kommune von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (Festwertverfahren).

Beim Festwertverfahren wird unterstellt, dass jährlich im gleichen Umfang Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden, in dem sich der vorhandene Bestand um die Alterswertminderung (Abschreibung) verringert.

Diese Bedingungen sind beim Schulmobiliar der Stadt Dessau-Roßlau nicht gegeben. Somit wird weder die Gruppenbewertung noch das Festwertverfahren zur Erfassung und Bewertung des Schulinventars herangezogen.

1. Mobiliar in Klassenräumen

Das Mobiliar der Schulen der Stadt Dessau-Roßlau wird, um effizient und wirtschaftlich arbeiten zu können, zu Bewertungseinheiten zusammengefasst. Eine Bewertungseinheit besteht aus sämtlichen Tischen, Stühlen, Schränken und sonstigen Möbelstücken (wie z. B. Wandtafeln, Projektionstafeln, Regalen, Garderoben usw.) eines Klassenraumes. Diese Einzelsachen stehen in einem engen Zusammenhang, weil sie gemeinsam dem Zweck dienen, eine Schulklasse zu unterrichten. Voraussetzung ist, dass sie gemeinsam angeschafft wurden. Die gebildete Bewertungseinheit wird im H+H mit einer Inventarnummer erfasst und über die durchschnittliche Höchstnutzungsdauer von 16 Jahren gem. der BewertRL LSA abgeschrieben.

Ermittlung der Nutzungsdauer für die Bewertungseinheit „Mobiliar Klassenraum“:

Tische	14 bis 18 Jahre	
Stühle	10 bis 14 Jahre	
Schränke	14 bis 18 Jahre	
sonst. Mobiliar	8 bis 12 Jahre	= $\ominus$ 11,5 bis 15,5 Jahre $\approx$ 12 bis 16 Jahre

Diese Regelung findet bei folgenden Räumen Anwendung:

- Allgemeiner Unterrichtsraum (AUR)
- Klassenraum
- Fachunterrichtsraum (FUR)
- Vorbereitungsraum
- Lehrmittelraum
- Kursraum
- Konferenzraum
- Aula
- Schulbibliothek
- Speiseraum
- Essensausgabe / Schulspeisung

Für das Mobiliar der Verwaltungsräume sind die allgemeinen Regelungen der Punkte A und B dieser Bewertungsrichtlinie anzuwenden. Es werden keine Bewertungseinheiten gebildet. Zu den Verwaltungsräumen zählen z. B.:

- Schulsekretariat

- Büro der Schulleitung
- Büro der / des Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiters
- Lehrerzimmer
- Flur / Treppenhaus
- Hausmeisterwerkstatt/-büro
- Erste-Hilfe-Raum / Sanitätsraum
- Sanitärbereich / Sanitärraum

Das Mobiliar der Verwaltungsräume wird einzeln erfasst, bewertet und inventarisiert.

Wie sich die einzelne Bewertungseinheit zusammensetzt wird bei der Erfassung im H+H unter dem Menüpunkt Notizen bzw. auf einer gesonderten Anlage zum Inventarblatt vermerkt. Des Weiteren wird das Mobiliar einer Bewertungseinheit in dem jeweiligen Inventarverzeichnis einzeln aufgelistet und mit dem Vermerk „Bewertungseinheit“ und der jeweiligen Inventarnummer der Bewertungseinheit versehen. Der Inventarverwalter hat dafür zu sorgen, dass das Inventarverzeichnis auf dem aktuellen Stand bleibt und informiert die Anlagenbuchhaltung über entsprechende Änderungen (Abgänge und Zugänge). Die Anlagenbuchhaltung aktualisiert entsprechend die Angaben im H+H bzw. auf der Anlage zum Inventarblatt.

Wurden Vermögensgegenstände als Bewertungseinheit erfasst und als ein Anlagegut (eine Inventarnummer) bewertet, so ist bei einem Ersatz einer einzelnen Komponente der Bewertungseinheit der Abgang des ausgemusterten Gegenstandes nicht zu erfassen; weder als etwaige außerplanmäßige Abschreibung noch als Abgang des Teilbetrags für den einzelnen Gegenstand. Die Anschaffungskosten für die Beschaffung des neuen Gegenstandes sind grundsätzlich als Erhaltungsaufwand zu erfassen.

Die Bewertungseinheit wird lediglich ausgebucht, wenn ein Klassenraum komplett neu ausgestattet wird (z. B. im Zuge einer Generalsanierung). In einem solchen Fall wird die alte Bewertungseinheit in Abgang gestellt und eine neue Bewertungseinheit wird gebildet und inventarisiert.

Sonstige Änderungen werden nicht über die Anlagenbuchhaltung verarbeitet. Werden beispielsweise einzelne Möbelstücke ersetzt, zwischen den Bewertungseinheiten getauscht, ausgesondert oder wird die Bewertungseinheit durch den Erwerb einzelner Möbel erweitert, wird keine Buchung in der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Lediglich die Inventarverzeichnisse sind entsprechend zu aktualisieren.

Bei den Betriebsvorrichtungen gelten dieselben Vorgaben. Die Nutzungsdauern für die Betriebsvorrichtungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Besonderheiten:

Erfassung und Bewertung vor dem 01.01.1997

Da Klassenraummobiliar, das vor dem 01.01.1997 angeschafft wurde, zum Eröffnungsbilanzstichtag (31.12.2012) bereits abgeschrieben ist, werden die Bewertungseinheiten für dieses Mobiliar lediglich mit einem Erinnerungswert von 1 EUR erfasst. Dies gilt auch, wenn einzelne Möbelstücke eines Raumes zwischen 1997 und 2010 angeschafft wurden. Ist der überwiegende Teil der Einrichtung vor dem 01.01.1997 angeschafft worden, wird die gesamte Bewertungseinheit zum 01.01.1997 in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Erfassung und Bewertung zwischen dem 01.01.1997 und dem 31.12.2010

Schulmobiliar, welches zwischen dem 01.01.1997 und dem 31.12.2010 angeschafft wurde, wird zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst, unabhängig davon, ob es gemeinsam angeschafft wurde. Als Anschaffungszeitpunkt wird der 01.01. des Jahres festgelegt, in welchem der überwiegende Teil der Einrichtung angeschafft wurde und ab diesem Zeitpunkt wird die Bewertungseinheit über 16 Jahre abgeschrieben.

Die Bewertung erfolgt mittels der Gesamtanschaffungskosten. Diese sind durch das Fachamt mittels der Inventarverzeichnisse an die Anlagenbuchhaltung zuzuarbeiten. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Bewertung anhand von vorsichtig geschätzten Zeitwerten auf der Basis von Vergleichspreisen. Hierzu ist Rücksprache mit der Anlagebuchhaltung zu halten.

Es gilt die Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR netto je Bewertungseinheit.

Beispiel:

Das Inventarverzeichnis eines Klassenraumes in einer Grundschule weist folgende bewegliche Vermögensgegenstände aus:

Raum 100 - Klassenraum	Anschaffungsjahr	Anschaffungswert brutto in Euro
15 Schülertische	1999	1.500,00 EUR
30 Schülerstühle	1999	1.500,00 EUR
1 Lehrertisch	2000	200,00 EUR
1 Lehrerstuhl	2000	100,00 EUR
5 Lehrmittelschränke	1999	2.500,00 EUR
1 Pylonentafel	1998	1.000,00 EUR
1 Wandkarte	2001	180,00 EUR
1 Fernseher	2002	250,00 EUR
1 Beamer	2005	300,00 EUR

In die Anlagenbuchhaltung wird folgende Bewertungseinheit übernommen:

Mobiliar Raum 100 - Klassenraum 01.01.1999 6.800,00 EUR

(Bewertungseinheit bestehend aus 15 Schülertische, 30 Schülerstühle, 1 Lehrertisch, 1 Lehrerstuhl, 5 Lehrmittelschränke und 1 Pylonentafel)

Jährliche AfA	425,00 EUR
Buchwert zum 31.12.2012	850,00 EUR

Erfassung und Bewertung zwischen dem 01.01.2011 und dem 31.12.2016

Mit dem 01.01.2011 wurde bei der Stadt Dessau-Roßlau die Pflichtinventarisierung eingeführt. Bis zum 31.12.2016 wurde die Bewertung des Schulinventars nicht abschließend geregelt. Daher wurden im Zuge der Pflichtinventarisierung sämtliche Inventargüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Anschaffungswert von über 150,00 EUR netto in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Auch das Mobiliar der Klassenräume der städtischen Schulen wurde entsprechend der allgemein gültigen Regelungen der Bewertungsrichtlinie Teil „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfasst und bewertet.

Diese Inventare werden bis zu ihrem Ausscheiden entsprechend als einzelnes Inventargut geführt. Sollten in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2016 ganze Klassenräume neu ausgestattet wurden sein, dann sind diese nach Möglichkeit zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen.

Erfassung und Bewertung ab dem 01.01.2017

Ab dem 01.01.2017 werden Neuanschaffungen nur dann im investiven Finanzhaushalt und in der Anlagenbuchhaltung erfasst, wenn ein kompletter Klassenraum neu angeschafft wird (siehe oben).

2. Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den Schulen, wie z. B. TV-Geräte, Projektoren, Multimediawände usw. werden einzeln erfasst und bewertet. Jedes dieser Anlagegüter erhält eine eigene Inventarnummer. Es gelten die Regelungen der Punkte A und B dieser Bewertungsrichtlinie.

3. Lehr- und Lernmittel

Die Bewertung von Lehr- und Lernmitteln bei Schulen als Klassensatz (z. B. bei Büchern oder Lernbaukästen) erfolgt ebenfalls unter den Gesichtspunkten der Bewertungseinheiten. Die Gesamtanschaffungskosten werden als Anschaffungskosten für den Klassensatz (als ein Anlagegut) angesetzt.

Beispiel:

Am 15.03.2012 werden 20 Bücher a 25,00 EUR netto (29,75 EUR brutto) angeschafft. Hierbei handelt es sich um einen Klassensatz der mit einem Anschaffungswert i. H. v. 595,00 EUR brutto zum 15.03.2012 inventarisiert wird. (Inventarisierung im GWG-Pool)

Die sonstigen Lehr- und Lernmittel, die nicht im Klassensatz angeschafft werden (wie z. B. Modelle, Wandkarten usw.), sind ebenfalls entsprechend der Regelungen der Punkte A und B zu erfassen und zu bewerten.

4. Schulsporthallen

Die Turnhallen der Schulen werden in drei Bereiche unterteilt.

Betriebsvorrichtungen in Turnhallen:

Turngeräte, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, sind als Betriebsvorrichtungen zu bilanzieren. Betriebsvorrichtungen in Schulsporthallen können beispielsweise auch ein Spezialfußboden (z. B. Sportschwingboden) oder eine Tribüne sein.

Bei der Erstbewertung im Zuge der Eröffnungsbilanz werden sämtliche Turngeräte einer Schulsporthalle unter einer Inventarnummer zusammengefasst. Bei der Erstinventarisierung der Turngeräte (Betriebsvorrichtungen), die bis zum 31.12.2010 angeschafft wurden, ist ausschlaggebend in welchem Jahr die Anschaffung erfolgte.

- Der überwiegende Teil der Turngeräte wurde vor dem 01.01.1999 angeschafft:
Es wird ein Anlagegut mit einem Erinnerungswert von 1 EUR mit dem Anschaffungsdatum 01.01.1999 erfasst.

- Der überwiegende Teil der Turngeräte wurde zwischen dem 01.01.1999 und dem 31.12.2010 angeschafft:

Es wird ein Anlagegut erfasst. Der Anschaffungswert dieses Anlagegutes wird aus der Summe der Anschaffungskosten der einzelnen Turngeräte gebildet. Als Anschaffungsdatum wird der 01.01. des Jahres angesetzt, in dem der überwiegende Teil der Turngeräte angeschafft wurde.

Die Wertaufgriffsgrenze i. H. v. 3.000 EUR netto ist bei den Betriebsvorrichtungen nicht anzuwenden.

Ab dem 01.01.2011 (mit Einführung der Pflichtinventarisierung) wird jedes erworbene und fest mit dem Gebäude verbundene Turngerät als separate Betriebsvorrichtung erfasst und inventarisiert.

Beispiel:

In einer Sekundarschule mit einer Turnhalle wurden folgende Betriebsvorrichtungen im Zuge der Erstinventur inventarisiert:

Turnhalle	Anschaffungsjahr	Anschaffungswert brutto in Euro
1 Zuschauertribüne	2000	30.000,00 EUR
2 Sprossenwand	2000	5.000,00 EUR
3 Kletterstangen	2000	1.200,00 EUR
1 Sprossenwand	2003	2.600,00 EUR

In die Anlagenbuchhaltung werden folgende Betriebsvorrichtungen erfasst:

Zuschauertribüne (ND 30 Jahre)	01.01.2000	30.000,00 EUR
Jährliche AfA		1.000,00 EUR
Buchwert zum 31.12.2012		17.000,00 EUR
Turngeräte (ND 14 Jahre)	01.01.2000	8.800,00 EUR
Jährliche AfA		628,57 EUR
Buchwert zum 31.12.2012		628,59 EUR

Bewertungseinheit Mobiliar in Turnhallen:

Das Mobiliar der Schulsporthallen ist ebenfalls zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen. Dabei spielt es keine Rolle, in wie viele Räume sich die Turnhalle untergliedert. Für die gesamte Turnhalle wird nur eine Bewertungseinheit „Mobiliar Turnhalle“ gebildet.

Beispiel:

In einer Sekundarschule mit einer Turnhalle wurde folgendes Mobiliar im Zuge der Erstinventur inventarisiert:

Turnhalle	Anschaffungsjahr	Anschaffungswert brutto in Euro
1 Ballschrank	2004	500,00 EUR
2 Sportschränke	2004	1.100,00 EUR
1 Medienschrank	2005	600,00 EUR
Umkleideraum 1 (Turnhalle)	Anschaffungsjahr	Anschaffungswert brutto in Euro
3 Umkleidebänke	2004	900,00 EUR
Umkleideraum 2 (Turnhalle)	Anschaffungsjahr	Anschaffungswert brutto in Euro
4 Umkleidebänke	2004	1.200,00 EUR
Kraftraum (Turnhalle)	Anschaffungsjahr	Anschaffungswert brutto in Euro

1 Schrank	2004	500,00 EUR
In die Anlagenbuchhaltung wird folgende Bewertungseinheit übernommen:		
Mobiliar Turnhalle	01.01.2004	4.800,00 EUR
(Bewertungseinheit bestehend aus 1 Ballschrank, 2 Sportschränken, 1 Medienschrank, 7 Umkleidebänken und 1 Schrank)		
Jährliche AfA		300,00 EUR
Buchwert zum 31.12.2012		2.100,00 EUR

Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung in Turnhallen:

Die sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den Schulsporthallen, wie z. B. bewegliche Turngeräte, Spiel- und Sportgeräte usw., werden einzeln erfasst und bewertet. Jedes dieser Anlagegüter erhält eine eigene Inventarnummer. Es gelten auch hier die Regelungen der Punkte A und B dieser Bewertungsrichtlinie.

D. Erfassung und Bewertung von Sonderposten zum beweglichen Anlagevermögen vor dem 01.01.2011

Im Rahmen der Bewertung bebauter Grundstücke wurden auch die in den Jahresrechnungen aufgeführten Anschaffungskosten sowie die dafür erhaltenen Zuweisungen für bewegliches Vermögen bei den einzelnen Standorten erfasst. Dabei handelt es sich um die Gesamtausgaben des Haushaltsjahres, sortiert nach Haushaltsstellen. In der Regel war nicht erkennbar, welche Vermögensgegenstände, mit welchen Anschaffungskosten, erworben wurden. Dies ist nur in Einzelfällen möglich. Lagen die Anschaffungskosten in diesen Einzelfällen oberhalb von 3.000 EUR netto, wurde der Vermögensgegenstand entsprechend aktiviert. Unterhalb dieser Grenze erfolgte keine Berücksichtigung.

Zur vorläufigen Berücksichtigung der nicht konkret untersetzten Werte wurde ein Dummy-Inventarobjekt für die Anschaffungskosten und ein Dummy-Inventarobjekt für die Sonderposten eingerichtet.

Unabhängig davon war / ist es Aufgabe der Fachämter, zum Stand 31.12.2012, sämtliches bewegliches Vermögen in den Inventarverzeichnissen zu erfassen und eine Abgrenzung vorzunehmen, ob es sich um einen Vermögensgegenstand ober- oder unterhalb der 3.000 EUR Nettogrenze handelt.

Die von den Fachämtern identifizierten Vermögensgegenstände oberhalb von 3.000 EUR netto werden einzeln aktiviert. In Höhe des Verhältnisses der Dummy Inventarobjekte zu den Dummy Sonderposten wird bei dem zu aktivierenden Vermögensgegenstand auch pauschal ein Sonderposten gebildet. Dies erfolgt unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand tatsächlich gefördert wurde. Dabei sind Doppelberücksichtigungen auszuschließen. Da unterstellt wird, dass die übrigen Dummy-Werte sich auf Vermögensgegenstände unterhalb von 3.000 EUR netto beziehen, werden die restlichen Werte ausgebucht und finden damit keine Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz.

Beispiel:**Werte aus der Erfassung der bebauten Grundstücke**

Dummy-Inventarobjekt Anschaffungskosten	200.000 EUR
Dummy-Inventarobjekt Sonderposten	100.000 EUR
Anteil	50 v. H.

Inventarerfassung der Fachämter mit Einschätzung zur Wertgrenze

Inventarobjekt A	3.800 EUR
Ansatz Sonderposten (Verhältnis Dummy)	1.900 EUR

Inventarobjekt B	5.000 EUR
Ansatz Sonderposten (Verhältnis Dummy)	2.500 EUR

Inventarobjekte C bis M unterhalb von 3.000 EUR netto (keine Berücksichtigung)

Restwert Dummy Anschaffungskosten	191.200 EUR ausbuchen!
Restwert Dummy Sonderposten	95.600 EUR ausbuchen!

Für den Bereich der Schulen gelten dieselben Regelungen.

E. Erfassung und Bewertung von Sonderposten zum beweglichen Anlagevermögen ab dem 01.01.2011

Wurde ein Vermögensgegenstand nach Einführung der Pflichtinventarisierung angeschafft, dann ist auch die Zuweisung bzw. der Zuschuss für diesen Vermögensgegenstand im Zuge der Pflichtinventarisierung erfasst worden. Im Inventarverzeichnis (Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie) ist für diese Vermögensgegenstände entsprechend anzugeben, in welchem Umfang und durch wen eine Förderung erfolgte. Die Bildung der Sonderposten erfolgt dann entsprechend der Bewertungsrichtlinie Teil „investive Zuweisungen und Zuschüsse (Sonderposten)“ – BV/488/2009/II-20 und Teil „materielle Vermögensübertragungen“ – BV/265/2011/II-20.

F. Kennzeichnung der Vermögensgegenstände

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden für Zwecke der Inventarisierung (Anlagegüter über 3.000 EUR bzw. Neuzugänge ab dem 01.01.2011) mit einem maschinenlesbaren Inventuretikett versehen. Nach Feststellung des Neuzugangs beweglicher Vermögensgegenstände durch Erwerb bzw. im Rahmen der Erstbewertung (Vermögensgegenstände oberhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR netto), veranlasst die Anlagenbuchhaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Anbringung eines Inventuretiketts durch den Inventarverwalter.

Dazu werden die Inventaretiketten durch die Anlagenbuchhaltung gedruckt und den dezentralen Inventarverantwortlichen übersandt. Diese sind für die Anbringung der Etiketten am neu angeschafften Anlagegut sowie der Aufnahme der Vermögensgegenstände im Inventarverzeichnis verantwortlich.

Die Anbringung soll möglichst im sichtbaren Bereich erfolgen. Für die Anbringung ist ein sauberer, glatter und ebener Untergrund zu wählen, der keiner Abnutzung unterliegt. Der Ort der Anbringung muss auch gegen Verschmutzung, Witterung oder ähnliche Einflüsse gesichert sein.

Soweit ein Etikett nicht im sichtbaren Bereich des Vermögensgegenstandes angebracht werden kann, ist für die Anbringung eine Stelle zu wählen, die leicht intuitiv aufgefunden und mit Inventurgeräten (Handscanner) ungehindert erreicht werden kann.

Inventuretiketten sind stets so anzubringen, dass die Funktion des Gegenstands nicht beeinträchtigt wird. Keinesfalls dürfen wichtige Elemente, wie Lampen, Schalter, Lufteinlässe, Schraublöcher, Schriftzüge o. Ä. überdeckt werden. Eine Anbringung an beweglichen oder abnehmbaren Teilen ist ebenfalls zu vermeiden.

Soweit eine Anbringung des Inventaretiketts nicht am Anlagegut möglich ist (z. B. bei Digitalkameras), sollte dieses in anderer geeigneter Weise an einem mit dem Vermögensgegenstand in Verbindung stehenden Nachweis angebracht werden (z. B. auf der Inventarliste, an Kartons, Verpackungen etc.).

Neu erworbenes Inventar ist unverzüglich nach der Annahme und Abnahme zu inventarisieren. Dies geschieht durch Eintragung in das Inventarverzeichnis mit Datums- und Wertangabe.

Inventarabgänge sind analog Punkt 3.3 der VAO 09 zu behandeln. Die Anlagebuchhaltung ist darüber schriftlich zu informieren.

Anlagen:

Anlage 1 - Inventarverzeichnis

Anlage 2 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis